

# **Satzung des Vereins „Äthiopien – Bildung4Kids“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen

**Äthiopien – Bildung4Kids**

– Förderverein der Deutschen Botschaftsschule Addis Abeba –

(2) Er hat den Sitz in 77716 Haslach, Sandhaasentalde 16

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung (gemäß § 52 der AO)

der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,

die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des

Völkerverständigungsgedankens,

der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Dem Zweck der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 7 der AO), durch das Sammeln und Einwerben von finanziellen und materiellen Mitteln und die Weitergabe derselben an Betroffene und Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese Satzungszwecke einsetzen (Schule, Kindergarten, Einrichtung von Sportanlagen); insbesondere zur Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit der »Deutschen Botschaftsschule Addis Abeba«  
Ein außerordentlich wichtiges Ziel/Projekt des Vereins ist hierbei die Förderung einer höheren Schulbildung begabter Kinder aus extrem armen Familien. Aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder werden für die Schüler Materialien, Bücher, Bus, Essen, Kleidung, einige andere anfallende Extrakosten und veranstaltete Studienfahrten von äthiopischen Stipendiantinnen/-en der „Deutschen Botschaftsschule Addis Abeba“ so weit möglich finanziert.

- Dem Zweck der Entwicklungszusammenarbeit (gemäß § 52 Abs. 15. der AO) durch die Förderung

von Einrichtungen und Projekten, die sich die Bildung der Menschen und deren Befähigung zur Selbsthilfe zum Ziel setzen.

- Dem Zweck der Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 13 der AO) wird erfüllt durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Bereitstellung von Informationen auf einer Vereinshomepage, in den sozialen Medien, in der Öffentlichkeit, in Netzwerken und Freundeskreisen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Antrag wird schriftlich über den Vorstand eingereicht. Die Wirksamkeit der Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung erlangt. Die Aufnahmeentscheidung des Vorstands wird dadurch dem Mitglied bekundet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 5 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei schuldhaften Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder einen Stellvertretenden.
- c Die Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Dieser Anteil oder die Anzahl der interessierten Mitglieder muss jedoch immer eine Minderheit aller Vereinsmitglieder umfassen und darf/Kann sich dem zu Folge höchstens auf 49 % aller Mitglieder belaufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a Die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen gemäß der Satzungszwecke.

b Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

c Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

d Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

e Änderung der Satzung,

f Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,

g Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine